

Referent Prinz Johann bemerkt, daß er vorschläge, die Fassung der Deputation der II. Kammer mit aufzunehmen, welche noch die Worte aufgenommen wissen will „oder Abolition oder Begnadigung erlangt,“ da es sonst nur zu einer Meinungsdivergenz führen würde.

Präsident stellt die Frage: Nimmt die Kammer diesen Antrag an? Diese erhält einstimmige Bejahung, und eben so wird die 2. Frage des Präsidenten: Ob die Kammer den Artikel mit dieser Veränderung annehme? ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt hierauf folgenden Theil des Artikels 72. vor:

(b. „Durch den Tod des Verbrechers). Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers; doch sind bereits zuerkannte nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzusetzen.“

Es liegt nämlich ein Amendement des Bürgermeister Bernhards vor, welcher nach den Worten: „nicht alternative Geldstrafen“ eingeschaltet wissen will, „so weit der Verstorbenen zu deren Bezahlung nach §. 18. schon angehalten worden.“

Bürgermeister Bernhards: Es wollte mir nicht recht einleuchten, warum in dem Falle, wenn von dem Verstorbenen, der alternativ mit Geld- oder anderer Strafe belegt worden, bei Lebzeiten die Bezahlung der geforderten Geldstrafe nicht erfolgt ist; warum in diesem Falle solche nicht aus dem Nachlasse gefordert werden könne, da doch die betreffende als eine Forderung wie jede andere erscheint, die der Staatsfiskus oder der patrimonialrichterliche Fiskus an des Verstorbenen Nachlaß zu machen hat. Dies ist der Grund, warum ich glaubte, daß die Geldstrafe in solchem Falle gleichermaßen aus dem Nachlaß könne gefordert werden, und deshalb habe ich den Antrag gestellt.

Königl. Commissair D. Groß: Die Frage, ob eine Geldstrafe gegen Jemand, der vor Erlegung derselben verstorben ist, aus dessen Nachlasse einzubringen ist oder nicht, kann aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten angesehen und beantwortet werden. Man hat bei Abfassung des Gesetzentwurfs allerdings angenommen, daß in dem Falle, wo die Geldstrafe nicht alternativ, sondern unbedingt zuerkannt ist, die Erben verpflichtet sind, sie zu bezahlen, da die als Strafe auferlegte Summe eigentlich schon aufgehört hat, ein Bestandtheil des Vermögens des Verstorbenen zu sein. Es lag dabei auch der politische Grund vor, die Richter nicht zu einer zu großen Härte bei Eintreibung der Geldstrafen zu veranlassen; wollte man aber die Verpflichtung der Erben noch weiter ausdehnen, so dürfte diesem entgegenstehen, daß dem Richter stets frei steht, bei alternativen Strafen auf Vorstellung des Inculpaten von der gewählten Strafart wieder abzugehen und statt der Geldstrafe Gefängnißstrafe verbüßen zu lassen. Wollte nun nach dem Tode des Inculpaten der Richter unbedingt auf Einforderung der Geldstrafe bestehen, so scheint darin eine Härte gegen die unschuldi-

gen Erben zu liegen, die man durch die Beschränkung auf nicht alternativ erkannte Strafen zu vermeiden suchte.

Der Präsident bringt hierauf das Amendement des Bürgermeister Bernhards zur Unterstützung und bemerkt hierbei, daß, da es erst heute eingebracht worden, solches von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden müsse. Auf die Frage des Präsidenten erhält solches nicht ausreichende Unterstützung.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den zweiten Satz des Artikels 72. vor, wie folgt:

„Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, sind sie auf einem abgelegenen von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte zu begraben.“

Hierbei bemerkt der Referent: Bei Artikel 6. hat ein Minoritäts-Gutachten vorgelegen und eines der Gesamtheit. Das Minoritäts-Gutachten ist mit einigen Modifikationen angenommen. Daher würde auch dieser Satz mit den dort beliebten Modifikationen anzunehmen sein. — Es ist auch hierzu ein Amendement des Secr. Harz eingegangen, welches lautet: „Zu Artikel 72. dürfte theils in Berücksichtigung der Reskripte vom 8. Juli 1794., theils in Gemäßheit der zu Artikel 6. gefaßten Beschlüsse der letzte Satz so zu fassen sein: Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maßgabe der Reskripte vom 8. Juli 1794. an die anatomischen Lehranstalten abzugeben. Fordern jedoch die Angehörigen eines verstorbenen Verurtheilten dessen Leichnam zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen an einem abgesonderten Platze auf dem Gottesacker des Orts, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben.“ Es scheint sachgemäß, daß diese Fälle beachtet werden, aber es scheint nicht angemessen, im Criminalgesetzbuch auf jenes spezielle Gesetz Bezug zu nehmen.

Secr. Harz: Wie bereits vom hochgestellten Referenten bemerkt worden, enthält mein Amendement eine doppelte Abweichung von der Fassung der Paragraphe. Einmal hatte ich gewünscht, daß Bezug auf die Reskripte vom 8. Juli 1794 genommen werde, denn wenn dies nicht geschieht, so könnten Mißverständnisse daraus entstehen. Nach jenem Reskripte sind nicht bloß die Leichname der bereits zum Tode Verurtheilten, sondern auch der im Gefängniß Verstorbenen, wenn sie bereits eines Capitalverbrechens überführt oder geständig sind, an die anatomischen Anstalten abzugeben. Blicke nun die Fassung des Entwurfs, so könnte man glauben, daß jene Disposition aufgehoben sei und die Körper der Delinquenten bloß dann, wenn die Verurtheilung bereits erfolgte, dahin abzugeben wären. Nach der Meinung der Deputation soll es aber bei den Bestimmungen der Reskripte bleiben, und deshalb scheint mir eine Fassung nöthig, die jene nicht aufhebt oder mindestens aufzuheben scheint. Was den zweiten Gegenstand meines Amendements anlangt, so enthält er bloß das, was der Beschluß der Kammer bei dem 6. Artikel nothwendig zu machen scheint. Es wurde dort vorgeschlagen und angenommen, daß die Leichname der hingerichteten Verbrecher nur dann an die